

Innere Sicherheit als Dienst für den Bürger

Helmut Schirrmacher, geboren 1923 in Elbing/Westpreußen, trat 1947 in den Polizeidienst ein und ist jetzt als Polizeidirektor Stabsabteilungsleiter bei der Bereitschaftspolizei Niedersachsen. Er war Gründungsmitglied der GdP in Niedersachsen; 1964 wurde er Mitglied des Vorstandes der GdP, 1969 Landesvorsitzender in Niedersachsen. 1970 bis 1975 war er stellvertretender Vorsitzender der GdP auf Bundesebene, seitdem ist er Vorsitzender.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) als Mitgliedsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund leistet ihre Arbeit auf der Basis der GdP-Kongreßbeschlüsse. Das Grundsatzprogramm und das Aktionsprogramm '79 des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die von der GdP mitgestaltet wurden, sind gleichfalls Arbeitsgrundlagen der GdP.

Die Zuständigkeit der GdP für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten in den Polizeien des Bundes und der Länder verpflichtet, gewerkschaftspolitische Aussagen für diese Bereiche zu verdeutlichen. Entsprechend den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft will die GdP ihre Forderungen durchsetzen, d. h. ohne politisch neutral zu sein, wahrt sie ihre parteipolitische Unabhängigkeit.

Grundsätze

Die Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Polizei im DGB ist Ausdruck der bewußten Solidarität aller Arbeitnehmer, auch in der Polizei. Im Hinblick auf die oft leidvollen historischen Erfahrungen aus dem Konflikt zwischen organisierten Arbeitnehmern und Obrigkeit, die ihnen in Form der Polizei gegenübertrat, wird die geschichtliche Dimension dieser Mitgliedschaft deutlich. Die Beschäftigten in der Polizei wirken als integrierter Bestandteil der Arbeitnehmerbewegung im DGB.

Erklärtes Ziel der Gewerkschaft der Polizei sind Verwirklichung und Ausbau

- der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie
- der inneren Sicherheit und des Rechtsstaates in der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses Ziel kann nur mit dem kritischen mündigen Bürger - das heißt auch der Polizeibeschäftigten - erreicht werden, der eigenverantwortlich seinen Lebensbereich und somit seine Lebensform frei gestaltet und der sich auch dem Gemeinwohl verpflichtet weiß.

Notwendige Weiterentwicklungen und Veränderungen in der Gesellschaft können nur erfolgreich sein, wenn sie sich evolutionär, nicht aber revolutionär vollziehen. Dies erfordert: Gesetze müssen auf der Basis des Grundgesetzes kontinuierlich an den gesellschaftlichen Änderungsprozeß angepaßt werden.

Sicherheitspolitik ist Gesellschaftspolitik. Sie hat einerseits den nötigen Freiraum zu garantieren, damit sich Änderungsprozesse in der Gesellschaft ständig vollziehen können und sich andererseits den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Aufgabe der Polizei: Dienst für den Bürger

Der Polizei fällt in einer modernen demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Aufgabe für die Erhaltung der inneren Sicherheit zu. Die Rolle der Polizei besteht nicht in der Erhaltung von Staatsräson, sondern im Dienst für den Bürger.

Die GdP tritt dafür ein,

- daß der föderative Aufbau der Polizei erhalten bleibt, um u. a. zentralem Machtmißbrauch vorzubeugen,
- daß die Gefahrenabwehr aufgrund einheitlicher polizeirechtlicher Bestimmungen in Bund und Ländern für Bürger und Polizei klare Rechtsgrundlagen erhält,
- daß zwischen Polizei und den übrigen Sicherheitsorganen eine klare Trennlinie zu ziehen ist. Es muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß sich eine Amtshilfe zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nur in dem Rahmen bewegt, den die Verfassung zuläßt,
- daß eine klare Datenschutzregelung für den polizeilichen Bereich geschaffen wird. Für den polizeilichen Gebrauch muß das technisch Machbare reduziert bleiben auf das polizeilich Notwendige, ausgerichtet am verfassungsrechtlich Zulässigen,
- daß polizeiliche Aufgaben ausschließlich durch Polizeibeamte wahrgenommen werden, daher sind Polizeireserven abzulehnen,
- daß der Privatisierung der Aufgaben der inneren Sicherheit durch private Unternehmen Einhalt geboten wird. Die stillschweigende oder gar offizielle Überlas-

sung von Schutzfunktionen der öffentlichen Sicherheit in private Hand untergräbt das im Grundgesetz verankerte staatliche Gewaltmonopol und führt zu einer privaten Machtkonzentration, die zu einer Gefahr werden kann,

- daß die Polizei in die Lage versetzt wird, nicht nur ihre repressiven, sondern auch ihre präventiven Aufgaben zu erfüllen,
- daß die originären Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes bestehenbleiben, um überregionale und internationale Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten,
- daß die Kriminalitätsbekämpfung nicht nach sich ändernden politischen Zweckmäßigkeiten betrieben wird,
- daß der Bundesgrenzschutz polizeilich weiter auszubauen ist. Die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes müssen den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt und neu formuliert werden. Für militärische Aufgaben kann und darf der BGS nicht vorgesehen werden. Die Voraussetzungen des Kombattantenstatus des BGS sind abzuschaffen, der Kombattantenstatus muß entfallen,
- daß Maschinengewehre und Handgranaten keine Polizeiwaffen sind. Die Polizei darf nur solche Waffen einsetzen, die die Beachtung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewährleisten.

Eine Polizei im demokratischen Rechtsstaat kann nur dann ihre Funktionen und Aufgaben für den Bürger erfüllen, wenn die Bildung, Aus- und Fortbildung sowie die Ausstattung ihrem Auftrag entsprechen. Deshalb setzt sich die GdP für eine Verbesserung der Ausbildung und Fortbildung sowie Ausstattung ein. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit, soweit die Polizei dafür zuständig ist, ist eng verbunden mit der sozialen Lage der Polizei, demzufolge ist auch die soziale Lage von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitsmotivation, die aus ihr hervorgehende Berufsauffassung und Effektivität. Deshalb tritt die GdP für eine umfassende Verbesserung der sozialen Lage der Polizei ein.

Schwerpunkte: Bewertung des polizeilichen Dienstes

Eine leistungsgerechte und berufsangemessene Bewertung des Polizeidienstes kann nach Auffassung der GdP nur durch eine analytische Dienstpostenbewertung erfolgen. Die besoldungsmäßige Eingruppierung des verantwortungsvollen Polizeidienstes mit seinen ständigen Belastungen insbesondere durch den Wechselschichtdienst, den Nachtdienst sowie die Mehrarbeitsstunden kann durch die derzeitige Ämterbewertung nicht objektiv erfolgen.

Auch die Arbeiter und Angestellten in der Polizei unterliegen besonderen Anforderungen und Erschwernissen. Dies gilt es sowohl bei der Eingruppierung wie auch bei der Gestaltung der Manteltarifverträge zu berücksichtigen. Schwergewichte bilden dabei gegenwärtig Probleme einer umfassenden Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung, des Schicht- und Wechselschichtdienstes sowie des Schutzes vor speziellen Gesundheitsgefahren, z. B. bei der Arbeit an Datensichtgeräten.

Die GdP ist sich darüber im klaren, daß die Realisierung der funktionsgerechten Bezahlung der Beamten im Polizeidienst in der Endphase zu einer Auflösung der Stellenplanobergrenzen führen muß. Sie ist aber realistisch genug, um zu wissen, daß dieses Ziel nur in Schritten vollzogen werden kann. Deshalb fordert sie als Übergangsmaßnahme eine Erhöhung der Stellenplanobergrenzen im mittleren, gehobenen und höheren Polizeidienst.

Da nach Auffassung der GdP Polizeidienst der gehobenen Laufbahn zuzuordnen ist, müssen zur Verwirklichung der von der GdP geforderten zweigeteilten Laufbahn (gehobener und höherer Dienst) die Stellenplanrelationen vom mittleren zum gehobenen und vom gehobenen zum höheren Dienst ebenfalls verbessert werden. Bei Umstrukturierungsmaßnahmen vom mittleren zum gehobenen und vom gehobenen zum höheren Dienst müssen auch lebensältere Beamte die Chance zum Aufstieg erhalten.

Wechselschichtdienst

Die Polizei hat das Recht des Bürgers auf Sicherheit Tag und Nacht zu gewährleisten. Diese polizeiliche Präsenz rund um die Uhr verpflichtet den größten Teil der Polizeibeschäftigten - Beamte, Angestellte und Arbeiter - zu einem Wechselschichtdienst, aus dem sich erhebliche Beeinträchtigungen im familiären, gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Bereich ergeben.

Zu den Besonderheiten des Polizeidienstes gehört bei extremer psychischer und physischer Anspannung die Notwendigkeit, jederzeit weitreichende Entscheidungen - in der Regel Grundrechtseingriffe - treffen zu müssen. Dies führt zu zusätzlichen Belastungen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen des polizeilichen Wechselschichtdienstes bestätigen die GdP-Auffassung, daß der Wechselschichtdienst in der Polizei durch extreme Belastungen gekennzeichnet wird, die umgehend beseitigt werden müssen:

Die Verpflichtung, Schichtdienst zu leisten, ist auf einen bestimmten Lebensaltersbereich zu begrenzen. Parallel mit dieser Begrenzung sind Maßnahmen zu ergreifen, damit den Betroffenen annehmbare alternative Aufgaben übertragen werden können.

Nahezu alle Beschäftigten im Wechselschichtdienst leiden unter Schlafstörungen. Daher sind Verbesserungen der Wohnsituation, insbesondere durch eine

zusätzliche Lärmisolation, zu schaffen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind bereitzustellen.

Die Arbeitszeit im Wechselschichtdienst ist so zu gestalten, daß sie den gesundheitlichen und sozialen Ansprüchen der Betroffenen Rechnung trägt. Vorrangig müssen dabei die Probleme „Überstunden“, „Wochenendarbeit“ und „Pausenzeiten“ gelöst werden. Darüber hinaus ist eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben, und zwar durch Verringerung der Wochenarbeitszeit, durch Verlängerung des Jahresurlaubs und durch Herabsetzung der Altersgrenze. Zusätzliche Freizeit eröffnet bessere, dringend gebotene Regenerationsmöglichkeiten.

Die sich ohnehin schon aus dem Wechselschichtdienst ergebenden Belastungen werden noch verstärkt durch häufig äußerst ungünstige Arbeitsbedingungen. Dienststellen sind nicht nur funktionsgerecht einzurichten, sondern sie müssen den besonderen Anforderungen des Wechselschichtdienstes Rechnung tragen. Dabei ist eine Vielzahl von Einzelheiten zu berücksichtigen, von der Einrichtung von Pausenräumen bis hin zur ergonomisch optimalen Gestaltung von Einzelarbeitsplätzen (z. B. auch Streifenwagen).

Für die besonderen Erschwernisse ist den Wechselschichtdienstleistenden ein angemessener zusätzlicher finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Unabhängig von der Verwirklichung dieser Forderungen ist ein qualifiziertes Angebot intensiver gesundheitlicher Betreuung bereitzustellen und der Ausbau medizinischer Vorsorgemaßnahmen zu beschleunigen.

Polizeiverwaltung

Die Polizeiverwaltung ist ein Teil der Polizei. Beamte, Angestellte und Arbeiter in der Polizeiverwaltung gewähren das reibungslose Funktionieren der Polizei. Daher müssen die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Basis- und Logistikfunktionen, die vorwiegend verwaltender Natur sind, nach Auffassung der GdP im Rahmen der Reorganisation der Polizeiorganisation nach dem Prinzip der drei Funktionsebenen der Polizeiverwaltung zugeordnet werden. Grundlage für die GdP-Forderung bildet dabei das Sicherheitsprogramm der Innenministerkonferenz vom 21. Juni 1972, das im Februar 1974 überarbeitet worden ist. Danach ist es nicht vertretbar, daß Polizeivollzugsbeamte, die für die Besonderheiten ihres Berufes sorgfältig ausgebildet sind, mit anderen als mit Vollzugsaufgaben betraut werden.

Polizei und Demonstration

Die Rolle der Polizei bei gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen rückte jüngst wieder in den Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Denn die Bundesrepublik Deutschland erlebt seit einigen Monaten ein Wiederaufleben von Demonstrationswellen, wie sie bereits vor rund zehn Jahren zu beobachten waren. Eine Reihe von

kontrovers diskutierten gesellschaftspolitischen Themen haben diese Welle ausgelöst, und es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung noch anhält. Die Polizei steht ungewollt im Mittelpunkt dessen, was die öffentliche Auseinandersetzung zur Folge hat: Tausende von Bürgern machen von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch, wobei sie auf den Schutz dieses Grundrechts durch die Polizei vertrauen. Andererseits gibt es radikale Gruppen, die derlei Anlässe zu brutalen Angriffen auf die Polizei mißbrauchen. Dies kann nicht hingenommen werden. Alle Verantwortlichen sind aufgerufen, mit rechtsstaatlichen Mitteln Konfrontationen und Eskalationen, die in Gewaltakte ausarten, zu begegnen. Vom Bürger muß erwartet werden, daß er die im Demonstrationsrecht festgelegten „Spielregeln“ beachtet.

Für den unmittelbaren polizeilichen Einsatz ergeben sich folgende grundsätzliche Forderungen an die politisch Verantwortlichen:

- Das Primat der Politik ist es, zu entscheiden, *ob* die Polizei in bestimmten konkreten Situationen eingesetzt wird, was die politische Verantwortung für den Gesamteinsatz impliziert.
- Das Primat der Polizei ist es, zu entscheiden, *wie* polizeiliche Einsätze gestaltet werden. Von daher verbietet es sich, daß Politiker sich in die Rolle eines Polizeibeamten begeben und unmittelbar in polizeiliche Entscheidungslagen eingreifen. Solche Lagen sind ausschließlich nach polizeifachlichen Gesichtspunkten durch Polizeibeamte zu regeln.
- Der Polizeieinsatz kann nicht dafür herhalten, politische Entscheidungen zu korrigieren oder zu ersetzen; die Polizei ist nicht dazu da, die Folgen von Untätigkeit oder gar Fehlern der Politiker mit unmittelbarem Zwang zu korrigieren.
- Es ist nicht länger hinzunehmen, daß aufgrund politischer Entscheidungen offenkundige Rechtsverstöße - wie z. B. bei Hausbesetzungen oder Bohrplatzbesetzungen - über lange Zeit toleriert werden; derlei Situationen verfestigen rechtswidrige Zustände mit dem Ergebnis, daß bei polizeilichen Einsätzen das Unrechtsbewußtsein der Betroffenen abgebaut ist, was zu Eskalationen beitragen kann.
- Die Erfahrungen bei gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen müssen ausgewertet werden. Dies gilt bereits seit der ersten großen Demonstrationswelle vor über zehn Jahren und um so mehr nach den Ereignissen in Bremen, Gorleben, Köln und Freiburg.
- Die Polizei muß umfassend aufgabengerecht ausgestattet werden. Es ist nicht hinzunehmen, daß die Polizei ständig in materieller und personeller Hinsicht hinter den Ereignissen herhinkt.
- Darüber hinaus müssen Forschungsaufträge vergeben werden. Sie sollten die Grundlage für Entscheidungshilfen sein, um der ständigen Eskalation gewalttätiger

Auseinandersetzungen und einer zunehmenden Militanz von extremistischen Gruppen wirksam begegnen zu können.

Die Politik hat nach unserer Verfassung den ständigen Auftrag, unsere gesellschaftliche Ordnung sozial auszugestalten. Das schließt die Erforschung der Ursachen für gesellschaftliche Mißstände und das Bemühen um Verbesserungen ein. Dennoch bleibt zu erwarten, daß die Polizei weiterhin mit Auseinandersetzungen rechnen muß. In solchen Situationen kann und darf der Polizeibeamte bei rechtmäßigem hoheitlichen Handeln nicht alleingelassen werden. Sein Handeln muß vom Vertrauen der Bürger und der politisch Verantwortlichen mitgetragen werden.

Privatisierung im Bereich der inneren Sicherheit

Seit einigen Jahren verstärkt sich die Tendenz, das Gewaltmonopol des Staates durch Privatisierungsvorhaben zu durchlöchern. Neben der allgemeinen Abwehr der Privatisierungstendenzen geht es hier auch darum, das Entstehen und Ausbreiten bewaffneter „Privatarmeen“ zu verhindern. Mit einer ausführlichen Stellungnahme hat die Gewerkschaft der Polizei gemeinsam mit DGB und ÖTV darauf hingewiesen, daß das staatliche Gewaltmonopol im wohlverstandenen Interesse der Bürger erhalten bleiben muß.

Vom Grundsatz her haben sich aber GdP im Verein mit DGB und ÖTV noch nicht durchsetzen können, denn gerade in diesem Jahr wurde ein neues Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz vorgelegt, mit dem ausdrücklich sichergestellt werden sollte, daß Privatpersonen im Bereich des Gewaltmonopols tätig werden könnten. Im Verein mit DGB und ÖTV gelang es der GdP nur mit Mühe, zu verhindern, daß grundsätzlich Sicherheits- und Überprüfungsaufgaben an Privatleute übertragen werden können. Obwohl alle Fraktionen ausdrücklich betonten, daß das Gewaltmonopol des Staates nicht durch das Luftverkehrsgesetz durchbrochen werden dürfe, wurde letztlich eine Fassung verabschiedet, mit der - wenn auch eingeschränkt - Privatpersonen Körper- und Gepäckkontrollen ermöglicht werden.

Die Tendenz zur Privatisierung geht offensichtlich weiter. Diese Tendenz muß gestoppt werden, nicht nur, weil Arbeitsplätze mit sozialer Absicherung erhalten bleiben müssen; sondern auch, weil der Verfassungsauftrag „Innere Sicherheit“ nicht privatem Gewinnstreben geopfert werden darf. Auch darf persönliche Sicherheit nicht abhängig sein vom Privatvermögen.

Polizeirecht und Reform

Die auch von der GdP betriebene Reform des Polizeirechts ist zur Zeit weitgehend ins Stocken geraten, und nach Verabschiedung von Gesetzen durch einige Länder kann auch von Vereinheitlichung kaum noch gesprochen werden. Lange Zeit war diese Polizeirechtsreform in der Öffentlichkeit fast nur unter dem Gesichts-

punkt „tödlicher Schuß“ diskutiert worden, ohne daß dabei gesehen wurde, daß es sich bei der geplanten Gesetzesformulierung um eine Einschränkung der Ermächtigungsgrundlage handelt und nicht um eine eigene Ermächtigungsgrundlage. Die Absicht der GdP war dabei, den Schußwaffengebrauch in extremen Situationen einzuschränken. Die Diskussion um den tödlichen Schuß wird zwar weitergehen, zur Zeit steht aber eine ganz andere Problematik im Vordergrund. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein neues Polizeigesetz verabschiedet und das Land Niedersachsen hat einen Entwurf auf den Tisch gelegt. Beide Länder kommen scheinbar der Forderung der Gewerkschaft der Polizei nach und wollen als Landespolizeiwaffen nicht mehr Maschinengewehre und Handgranaten zulassen.

Leider trägt der Schein; in besonderen Situationen soll der Bundesgrenzschutz mit seinen Maschinengewehren und Handgranaten eingesetzt werden können. In Niedersachsen soll es z. B. sogar über Maschinengewehre und Handgranaten hinaus zulässig sein, daß alle beim Bundesgrenzschutz zugelassenen Waffen eingesetzt werden können, was einer klaren Ausweitung des bisherigen Waffenkatalogs für den Bereich des Landes Niedersachsen entspricht, wenn man z. B. an die 4-cm-Kanone der Schiffe des Bundesgrenzschutzes See denkt. Die für den Bundesgrenzschutz zugelassenen Waffen sind nicht in einem Gesetz aufgeführt. Die GdP meint, daß die Notwendigkeit einer Aufführung in einem Gesetz unmittelbar aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bestimmtheit der Eingriffsnormen folgt. Der Entwurf von Niedersachsen verstößt also schon insoweit gegen das Rechtsstaatsgebot, als er per Gesetz alle beim Bundesgrenzschutz per Dienstanweisung zugelassenen Waffen als zulässig anerkennt. Sowohl der nordrhein-westfälischen - die bereits in Kraft getreten ist - als auch der niedersächsischen Regelung stehen noch andere rechtliche und psychologische Argumente entgegen.

Mit dem Verzicht auf die Wahrnehmung der eigenen vom Grundgesetz den Ländern zugewiesenen Polizeihohheit für ganz bestimmte gedachte Lagen ist gleichzeitig eine faktische Kompetenzverlagerung verbunden. Nach unserer Verfassung können aber nicht ganze polizeiliche Aufgabengebiete aus dem Bereich der Länderhoheit herausgelöst werden, um quasi originär dem Bundesgrenzschutz zugewiesen zu werden. Die Möglichkeiten der Anforderung des Bundesgrenzschutzes können nach dem Verständnis der Verfassungsschöpfer nur als Unterstützung der Polizei gemeint sein.

Über die rechtlichen Bedenken hinaus birgt die vorgesehene Regelung die Gefahr in sich, den Bundesgrenzschutz zu desavouieren. Er stände dann als die „böse Bürgerkriegspolizei“ da, die mit Waffen vorgehen kann und muß, mit denen der polizeiliche Auftrag mit den polizeilich allein zulässigen Mitteln und Methoden nicht möglich ist.

Die Polizei in der Bundesrepublik, ihre Verantwortung und ihre Moral sind unteilbar. Eine Unterscheidung in „gute“ und „böse“ Polizeien sollte dem kritischen

Bürger auch nicht ansatzweise ermöglicht werden. Das Vertrauen in die Polizei insgesamt würde sonst Schaden leiden und somit die Innere Sicherheit.

Gefahr für den zivilen Status der Polizei

Nachdem die GdP auf nationaler Ebene zur Zeit der Notstandsdiskussion erfolgreich den Kombattantenstatus für die Länderpolizeien insgesamt abwehren konnte, erreichte sie mit Hilfe der übrigen europäischen Polizeigewerkschaften, daß auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates eine Erklärung verabschiedete, mit der der zivile Status der Polizei gefordert wurde und somit eine klare Absage an den Kombattantenstatus erfolgte. Dies war im Mai vorigen Jahres. Zwischenzeitlich bemühte sich die GdP weiter um die Abschaffung des Kombattantenstatus beim Bundesgrenzschutz, da der Bundesgrenzschutz mit der Novellierung des Bundesgrenzschutz-Gesetzes von 1972 und dem Personalstrukturgesetz von 1976 endgültig als Polizei ausgewiesen wurde und sich nach Auffassung der GdP ein Kombattantenstatus mit dem Charakter einer Polizei nicht verträgt. Die Hoffnung, daß die GdP nur noch diese Rudimente militärischer Art zu beseitigen hätte, war ausgesprochen trügerisch; denn zur Zeit ist offensichtlich auf breiter „Front“ die Diskussion wieder entbrannt, wieweit auch die Polizei der Länder kombattant zu sein hat und wie eine Länderpolizeireserve eingerichtet werden könnte. So heißt es z. B. in einer Stellungnahme der SPD- und FDP-Fraktion für den Verteidigungsausschuß zu einem Antrag der CDU-Fraktion zur Gesamtverteidigung unter anderem, daß die Realisierungsmöglichkeit der Bildung von Polizei- und Bundesgrenzschutz-Reserveeinheiten zu überprüfen sei. Das ungeklärte Problem des Kombattantenstatus der Polizei wird darin mit der Empfehlung versehen: „Alle Möglichkeiten prüfen, durch neue gesetzliche Maßnahmen empfindliche Lücken zu schließen.“

Nur zur Klarstellung sei noch erwähnt, daß nach Auffassung der GdP Reserven - also nicht professionelle Polizisten - keine Polizeiaufgaben wahrnehmen dürfen, um den Schutz der Bürger und die Wahrung der Grundrechte der Bürger zu gewährleisten. Starke Tendenzen zur Militarisierung der Polizei insgesamt sind also zu erkennen. Dies wird zum Teil noch durch Ausführungen im Bundestag, zumindest von Seiten der CDU, unterstrichen, wenn sie ihren Abgeordneten Dr. Jentsch zum Bundesgrenzschutz u. a. ausführen läßt: „. . . , daß diese Verbände auch in der Lage sind, sich für *extreme Lagen* einzuüben. Dann muß man auch einmal als geschlossener Verband in der Kaserne - um mit dem Herrn Bundesinnenminister zu sprechen - sein, um sich auf die *extremen Sicherheitslagen* vorzubereiten . . . Wir bekennen uns zum Bundesgrenzschutz als der Polizei des Bundes mit auch besonderen polizeilichen Aufgaben im Bereich *extremer Sicherheitslagen*.“

Zum gleichen Thema hatte Dr. Jentsch ein Jahr zuvor am 11. Oktober 1979 unter anderem gesagt: „. . . Eine auf jede Sicherheitslage vorbereitete Polizeitruppe benötigt auch Maschinenwaffen, Maschinengewehre und Maschinenkanonen . . .

Der Bundesgrenzschutz darf nicht stillschweigend zur bloßen Schutzpolizei umfunktioniert werden . . . "

Derartige Diskussionsbeiträge zeigen, daß die Befürchtungen der GdP leider nur allzu berechtigt sind. Die Unterstützung aller Gewerkschaften ist notwendig, um diesen Tendenzen erfolgreich begegnen zu können.

Versorgung

Der Kampf um die Verbesserung der Situation der aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Arbeitnehmer dient der Verwirklichung der Forderung nach mehr Humanisierung des Lebens, nach mehr Lebensqualität.

Grundsatzforderung der GdP ist die Gewährleistung der Aufrechterhaltung des erreichten Lebensstandards. Diese Forderung gilt sowohl für die Beamten als auch für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. Die bisherige materielle Diskriminierung der Witwen muß beseitigt werden. Deshalb begrüßt es die GdP, daß das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auferlegt hat, bis 1984 ein neues Hinterbliebenenrecht zu schaffen, das die soziale Ungleichbehandlung aufheben soll. Das neue Recht einer partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung muß dabei so ausgestaltet sein, daß der Lebensstandard der hinterbliebenen Witwen oder Witwer nicht beeinträchtigt wird. Zur Gewährleistung eines gesamtgesellschaftlich ausreichenden Lebensstandards ist die Mindestversorgung zu erhöhen und regelmäßig den veränderten Verhältnissen anzupassen. Auch die volle Gewährung des nach dem Einbau des Ortszuschlages in die Grundgehaltstabelle angestrebten Familiensatzzuschlages gehört in das Maßnahmenbündel für einen materiell gesicherten Lebensabend.

Die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Sozialrentnern ist abzubauen. Der Spruch des Bundesverfassungsgerichts, daß die entstandenen Ungleichheiten der Besteuerungspraxis von Pensionären und Sozialrentnern abzubauen ist, muß bald umgesetzt werden. Die Belastungen der Pensionäre mit progressiv ansteigenden Steuern und wachsenden Krankenkassenbeiträgen verpflichten die GdP, sich für eine steuerliche Gleichbehandlung der Versorgungsempfänger mit den Sozialrentnern einzusetzen. Höhere Freibeträge oder eine analoge Ertragsanteilsbesteuerung der Pensionen sind Möglichkeiten, die steuerliche Belastung der Versorgungsbezüge abzubauen.

Verbunden mit dem Problem der Zuruhesetzung ist auch die versorgungsrechtlich unbefriedigende Regelung, daß Versorgungsbezüge nur dann aus dem letzten Amt gewährt werden dürfen, wenn das letzte Beförderungsamtsamt mindestens zwei Jahre wahrgenommen worden ist. Die GdP vertritt die Auffassung, daß die Ruhegehälter grundsätzlich aus dem letzten Beförderungsamtsamt zu gewähren sind. Auch Beförderungen kurz vor der Zuruhesetzung werden nach Meinung der GdP nicht

aus Gefälligkeit, sondern als Anerkennung für geleistete Tätigkeit ausgesprochen. Demzufolge muß diese innegehabte Tätigkeit auch versorgungsrechtlich abgesichert sein.

Die Probleme für die Versorgungsempfänger und die Sozialrentner reißen nicht ab, wie die noch nicht umgesetzten Verfassungsgerichtsurteile über die Hinterbliebenenversorgung und die Besteuerung von Sozialrenten und Pensionen zeigen. So steht die Anwendung des 21. Rentenanpassungsgesetzes vor der Tür, das für diejenigen Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Krankenversicherung rentnerkrankenversichert sind, weitere Belastungen mit sich bringt, die gemildert werden müssen. Die öffentlichen Arbeitgeber wollen im Rahmen der einschlägigen Tarifverhandlungen die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst durchgängig kürzen; die GdP wird sich gegen eine solche Kürzung zur Wehr setzen.